Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen (Stand am 1. Januar 2016)

Bei Bauarbeiten muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen, wenn: Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind.
Bei Gebäuden, die vor 1990 erstellt wurden, sind diese Abklärungen vor Um- oder Rückbaubeginn praktisch immer notwendig.
Dies gilt für alle Objekte die vor 1990 erbaut wurden. Bei Fragen oder Unklarheiten beraten wir Sie gerne.